

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der GKG MINERALOELHANDEL GMBH & CO KG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "**AGB**") finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB) Anwendung.
- 1.2 Für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend "**LEISTUNGEN**") der GKG MINERALOELHANDEL GMBH & CO KG (nachfolgend "**GKG**") gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende, abweichende sowie solche Geschäftsbedingungen des Kunden von GKG (nachfolgend "**KUNDE**"), die in diesen AGB nicht geregelt sind, erkennt GKG nicht an, es sei denn, GKG hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn GKG die LEISTUNGEN in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des KUNDEN vorbehaltlos ausführt oder, wenn der KUNDE in seiner Anfrage, in seiner Bestellung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem KUNDEN, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

2. Angebot - Annahme

- 2.1 Liefer- und Preisangebote von GKG erfolgen - sofern der KUNDE und GKG (nachfolgend "**PARTEIEN**") nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben - stets freibleibend.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder per Datenfernübertragung übermittelten Auftragsbestätigung von GKG oder durch schlüssige Annahme durch Ausführung der LEISTUNGEN oder spätestens durch Rechnungsstellung nach Erbringung der LEISTUNGEN zustande.

3. Lieferung - Lieferzeit - Liefermenge - Gefahrenübergang

- 3.1 Sofern die PARTEIEN nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben, sind Zeit- und Terminangaben zu den LEISTUNGEN von GKG keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).
- 3.2 Teillieferungen sind - soweit dem KUNDEN zumutbar - zulässig.
- 3.3 Sofern die PARTEIEN nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben, ist das bei der Lieferstelle ermittelte bzw. zollamtlich festgestellte und auf dem Lieferschein vermerkte Gewicht oder Volumen der Ware maßgebend, es sei denn, das Gewicht oder Volumen der Ware wird am Empfangsort mittels geeicher Messvorrichtungen festgestellt. Der Nachweis der Lieferung einer geringeren oder größeren Menge bleibt beiden PARTEIEN vorbehalten.
- 3.4 Sofern die PARTEIEN nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben, bestimmt GKG den Beförderungsort und -weg.
- 3.5 Der Beginn der vereinbarten Zeit bzw. des vereinbarten Termins für die LEISTUNGEN von GKG setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die rechtzeitige Einhaltung der Verpflichtungen von GKG setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des KUNDEN voraus, die der KUNDE auf seine Kosten zu leisten hat.
Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt GKG vorbehalten.
- 3.6 Der KUNDE hat, insbesondere bei Lieferung von Bitumen, auf seine Kosten rechtzeitig die erforderliche Energie (z. B. Dampf) für die Aufheizung von Waren bei Lieferung aus Tankleichtern, Kesselwagen oder Tankwagen zu stellen. Bestimmte Eingangstemperaturen werden nicht gewährleistet.
- 3.7 Auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse hat der KUNDE GKG rechtzeitig hinzuweisen. Der KUNDE ist verantwortlich für die rechtzeitige Bereitstellung von Verbindungen und Anschlüssen.
- 3.8 Sofern die PARTEIEN nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware stets - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den KUNDEN über, sobald die Ware den Verladeanschluss der Füllstelle passiert, spätestens aber beim Verlassen der Lieferstelle.

4. Abgabebegünstigte Lieferungen

- 4.1 Ist die Ware abgabebegünstigt und ist eine förmliche Einzelerlaubnis für die steuerfreie Verwendung der Ware erforderlich, hat der KUNDE GKG rechtzeitig vor der Lieferung eine für den Auslieferungszeitpunkt gültige Ausfertigung des Erlaubnisscheins zukommen zu lassen. GKG ist nicht verpflichtet, die Ware auszuliefern, wenn kein gültiger Erlaubnisschein vorliegt.
- 4.2 Bei zugelassenem Erlaubnisscheinverzicht ist anzugeben, zu welchem Zweck die Ware verwendet werden soll.

- 4.3 In den Fällen, in denen der KUNDE die Ware im Steueraussetzungsverfahren bezieht, versichert der KUNDE durch Übermittlung seiner Verbrauchssteuer-Nr., die ihm von den Zollbehörden als Kennzeichnung seiner ihm erteilten Einzelerlaubnis zugeordnet wurde, dass er hierzu berechtigt ist.
- 4.4 GKG ist nicht verpflichtet, die Gültigkeit des Erlaubnisscheins bzw. der vom KUNDEN übermittelten Verbrauchssteuer-Nr. und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe begünstigter Lieferungen zu überprüfen.
- 4.5 Ist die Ware zur Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet bestimmt, ist der KUNDE beim Weiterverkauf verpflichtet, die Abfertigung der Ware zu einem neuen, auf den KUNDEN lautenden national- oder gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Versandverfahren zu beantragen. Hierüber ist GKG zu informieren.
- 4.6 Der KUNDE hat GKG von allen Schäden, Aufwendungen, Kosten und Nachteilen freizustellen, die aus der etwaigen Ungültigkeit des Erlaubnisscheins bzw. der Verbrauchssteuer-Nr. oder der schuldhaften Verletzung sonstiger gesetzlicher Vorschriften durch den KUNDEN entstehen bzw. der KUNDE hat diese Schäden, Aufwendungen und Kosten von GKG zu ersetzen. Insbesondere ist der KUNDE dafür verantwortlich, dass die Ware nur für den Zweck verwendet wird, für den sie steuer- und zollrechtlich vorgesehen und zulässig ist; er hat GKG alle Steuern und/oder Zollabgaben sowie sonstige Aufwendungen und Kosten, die GKG aufgrund bestimmungswidriger Verwendung oder Versendung der Ware zahlen muss, zu erstatten.

5. Umschließungen - Verantwortung für von dem KUNDEN gestellten Umschließungen - Freistellung von Ansprüchen

- 5.1 Stellt GKG im Rahmen des Transports der Ware die Tanks, Umschließungen oder sonstige Einlagerungsbehältnisse (nachfolgend "**UMSCHLIEßUNGEN**"), hat der KUNDE diese unverzüglich zu entleeren und an einen von GKG zu benennenden Ort innerhalb von Deutschland zurückzuliefern.
- 5.2 Der KUNDE hat dafür Sorge zu tragen, dass die von GKG gestellten **UMSCHLIEßUNGEN** vollständig entleert und gesäubert werden. Die Kosten für die Entfernung von Resten und für die Säuberung der von GKG gestellten **UMSCHLIEßUNGEN** sind von dem KUNDEN zu tragen.
- 5.3 Stellt der KUNDE die **UMSCHLIEßUNGEN**, hat er diese auf seine Gefahr und auf seine Kosten zu dem vereinbarten Termin an den vereinbarten Bestimmungsort in einwandfreiem und für die sofortige Befüllung geeigneten Zustand zu verbringen, sofern die **PARTEIEN** nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben.
- 5.4 GKG ist nicht verpflichtet, die vom KUNDEN gestellten **UMSCHLIEßUNGEN** auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften oder das Vorhandensein technischer oder sonstiger Mängel zu prüfen. Beschädigte oder ungeeignete **UMSCHLIEßUNGEN** kann GKG auf Kosten und Gefahr des KUNDEN an diesen zurücksenden und stattdessen gemietete oder eigene **UMSCHLIEßUNGEN** gegen einen angemessenen Mietzins einsetzen.
- 5.5 GKG haftet nicht für Verunreinigungen der Ware infolge unsauberer **UMSCHLIEßUNGEN** des KUNDEN sowie für Schäden, die durch mangelhafte Beschaffenheit der **UMSCHLIEßUNGEN** des KUNDEN entstehen, die der KUNDE zu vertreten hat, ebenso wenig für Konsequenzen, die aus Überladungen entstehen können, sofern GKG an dem Ladungsvorgang nicht beteiligt war.
- 5.6 Holt der KUNDE die Ware ab, ist er verpflichtet, die für den Transport relevanten gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, insbesondere über den Gefahrguttransport und die Beladungsgrenzen, zu beachten. Der KUNDE hat seine Fahrer oder Frachtführer entsprechend zu verpflichten. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat der KUNDE GKG von allen daraus resultierenden Schäden, Aufwendungen, Kosten und Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. der KUNDE hat GKG solche Aufwendungen, Kosten und Schäden zu ersetzen.
- 5.7 Haftet GKG nach den vorstehenden Bedingungen nicht oder nur zum Teil, hat der KUNDE GKG von allen (weitergehenden) Ansprüchen Dritter, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang gegen GKG geltend gemacht werden, insbesondere auch derjenigen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, freizustellen, sofern dem KUNDEN eine schuldhafte Pflichtverletzung vorzuwerfen ist. Im Falle der Anwendbarkeit des vorstehenden Satzes dieser Ziff. 5.7 dieser AGB ist der KUNDE auch verpflichtet, GKG alle Schäden, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

6. Höhere Gewalt - Rücktritt - Selbstbelieferungsvorbehalt - Annahmeverzug - Erhöhung der Gestehungskosten

- 6.1 Ereignisse höherer Gewalt, d. h. unvorhergesehene Ereignisse, auf die GKG keinen Einfluss und die GKG nicht zu vertreten hat, verlängern die Lieferfristen angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges oder bei einem Vorlieferanten von GKG eintreten. Als Ereignisse höherer Gewalt zählen die folgenden, nicht abschließend aufgeführten Beispiele: Behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Niedrigwasser, Stürme und sonstige Naturkatastrophen, Explosionen, Aufstände, Kriege, Revolutionen, Embargos, Sabotage, Pandemien und Epidemien.
- 6.2 Sollte es GKG aufgrund derartiger Ereignisse höherer Gewalt nicht möglich sein, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern, steht dem KUNDEN und GKG das Recht zu, von dem betroffenen Vertrag oder ggf. vom noch nicht erfüllten Teil desselben zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

- 6.3 GKG wird von seiner Lieferverpflichtung befreit, wenn GKG unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware ordnungsgemäß beliefert wird und GKG mit dem Lieferanten/Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat. GKG ist hierbei verpflichtet, den KUNDEN unverzüglich zu informieren und bereits empfangene Gegenleistungen des KUNDEN unverzüglich zu erstatten.
- 6.4 Gerät der KUNDE in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist GKG berechtigt, den GKG insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 6.5 Befindet sich der KUNDE im Annahmeverzug, ist GKG berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens aber 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal aber 5 % des Rechnungsbetrages von dem KUNDEN zu verlangen. Dem KUNDEN ist jedoch der Nachweis gestattet, dass überhaupt keine Lagerungskosten entstanden sind oder die Lagerungskosten wesentlich niedriger sind als die Pauschale. GKG ist der Nachweis gestattet, dass höhere Lagerungskosten als die Pauschale entstanden sind. Die gesetzlichen Rechte der PARTEIEN, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.
- 6.6 Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Erhöhung der Gestehungskosten bei GKG oder nimmt GKG zur Aufrechterhaltung der Lieferung bisher nicht oder nicht in diesem Umfang genutzte Bezugsquellen in Anspruch, die zu einer Erhöhung der Gestehungskosten bei GKG führen, so kann GKG den Preis entsprechend erhöhen, was GKG dem KUNDEN aber zuvor mitzuteilen hat. Innerhalb einer Woche nach der Mitteilung kann der KUNDE von dem betroffenen Vertrag zurücktreten.

7. Preise - Abgaben

- 7.1 Sofern die PARTEIEN nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben, verstehen sich alle Preise von GKG "ex works" in Bezug auf den in dem Angebot oder in der Annahme von GKG benannten Ort (gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Version, aktuell 2020) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 7.2 Wenn sich zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dem Zeitpunkt, in dem GKG den KUNDEN vereinbarungsgemäß mit der Ware beliefert, der für diese Lieferung gesetzlich geltende Energiesteuersatz und/oder Umsatzsteuersatz geändert haben, so ist GKG berechtigt, im Umfang sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegender Änderungen die vereinbarten Preise zu ändern.

8. Zahlungsbedingungen - Sicherheiten - Aufrechnung - Zurückbehaltungsrecht

- 8.1 Der Rechnungsbetrag ist sofort und ohne Abzug zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den PARTEIEN.
- 8.2 Bei vereinbarten Zahlungszielen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag der Lieferung bzw. der Leistungserbringung. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn GKG über das Geld am Fälligkeitstag verfügen kann.
- 8.3 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung des KUNDEN nach Vertragsschluss oder wenn sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von GKG auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des KUNDEN gefährdet wird, ist GKG berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu fordern und/oder gewährte Zahlungsziele, auch für andere Forderungen, zu widerrufen. Für den Fall, dass der KUNDE nicht in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist GKG berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten LEISTUNGEN oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt wie die Rechte von GKG aus § 321 BGB.
- 8.4 Aufrechnungsrechte können von dem KUNDEN nur dann geltend gemacht werden, wenn GKG seine Gegenansprüche anerkannt hat, diese rechtskräftig festgestellt, diese unbestritten sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung von GKG stehen.
- 8.5 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der KUNDE nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem KUNDEN und GKG bleiben die verkauften Waren im Eigentum von GKG. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von dem KUNDEN bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für die Saldoforderung von GKG.
- 9.2 Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen im Lande des KUNDEN geknüpft ist, ist der KUNDE verpflichtet, GKG darauf hinzuweisen und für deren Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.
- 9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GKG berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch GKG liegt ein Rücktritt von dem betroffenen Vertrag.

9.4 Die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen betreffend von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen (nachfolgend "**VORBEHALTS-WARE**"), ist unzulässig. Zugriffe Dritter auf die VORBEHALTSWARE, wie z. B. Pfändungen, hat der KUNDE GKG unverzüglich anzuzeigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der KUNDE hat GKG eine Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich zu übersenden. Entstehen GKG durch die Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte Schäden, Kosten oder Aufwendungen, hat der KUNDE diese zu erstatten, soweit nicht der betreibende Dritte in Anspruch genommen werden kann und dem KUNDEN eine schuldhafte Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.

9.5 Bei Wiederverkäufern ist die Weiterveräußerung der VORBEHALTSWARE im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich gestattet. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der im (Mit-) Eigentum von GKG stehenden Ware resultierenden Forderungen tritt der KUNDE bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes des betreffenden Liefergegenstandes an GKG ab.

Der KUNDE ist auf Verlangen von GKG verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen. Der KUNDE ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für GKG im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann GKG bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN widerrufen, insbesondere dann, wenn der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

9.6 Eine Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der VORBEHALTSWARE erfolgt stets für GKG als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für GKG. Erlischt das (Mit-)Eigentum von GKG durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verbundenen, verarbeiteten oder vermischten Erzeugnisse auf GKG übergeht. Der KUNDE verwahrt das (Mit-)Eigentum von GKG unentgeltlich.

9.7 Auf Verlangen des KUNDEN wird GKG Sicherheiten freigeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen von GKG nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden. Übersteigt der Wert der für GKG bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so wird GKG auf Verlangen des KUNDEN Sicherheiten nach Wahl von GKG freigeben.

10. Beschaffenheit der Ware

10.1 Alle Muster und Analysedaten betreffend die Ware geben nur unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware, es sei denn, dass die PARTEIEN ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben.

10.2 Für die Beschaffenheit der gelieferten Ware sind die einschlägigen DIN-Normen oder, soweit diese vorgehen, die einschlägigen europäischen Normen vereinbart, sofern die PARTEIEN nichts Abweichendes vereinbart haben. Dasselbe gilt für die Ermittlung von Analysedaten. Für Prüffehler und Toleranzen gilt DIN 51848/1993, bzw. deren neueste Fassung.

10.3 Für die Beschaffenheit von Normenbitumen sind die DIN-Normen (DIN 1995), für die Beschaffenheit von Oxydationsbitumen sind ausschließlich die Spezifikationen der Lieferraffinerie vereinbart, sofern die PARTEIEN nichts Abweichendes vereinbart haben.

11. Mängelansprüche

11.1 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch), 634 a BGB (Baumängel) und § 438 Abs. 2 BGB (Arglist) längere Fristen vorschreibt und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

11.2 Beanstandungen muss der KUNDE GKG unverzüglich nach Lieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels mitteilen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den KUNDEN ausgeschlossen.

11.3 Beanstandungen, die die Beschaffenheit betreffen, setzen zudem voraus, dass der KUNDE ein 2kg- bzw. 2l-Muster der gelieferten Ware gezogen hat und GKG sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probenentnahme gemäß den einschlägigen Normen überzeugen konnte oder GKG Gelegenheit gegeben wurde, die Probe selbst zu ziehen.

11.4 Mit einer Einschränkung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des KUNDEN (insbesondere der aus § 377 HGB folgenden) ist GKG nicht einverstanden.

11.5 Schadenersatz kann der KUNDE nur nach der Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 12 dieser AGB verlangen.

12. Haftung

12.1 GKG haftet dem KUNDEN auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "**SCHADENERSATZ**") wegen mangelhafter oder verspäteter LEISTUNGEN oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 12.2 Der SCHADENERSATZ wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die GKG bei Vertragsschluss aufgrund für GKG erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 12.3 Die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden im Sinne der vorstehenden Ziff. 12.2 dieser AGB betragen
- pro Schadenfall: maximal das zweifache des Nettoumsatzes des Auftrages, in dessen Zusammenhang der Schadensfall verursacht wurde;
- und
- bei mehreren Schadensfällen in Bezug auf den KUNDEN innerhalb eines Kalenderjahres: maximal 50 % des Nettoumsatzes, zu welchem der KUNDE Produkte in dem Kalenderjahr, in dem die Schadensfälle eingetreten sind, von GKG bezogen hat. Maßgeblich für die Bemessung des Nettoumsatzes sind die Zahlungseingänge bei GKG in dem jeweiligen Kalenderjahr.
- 12.4 In jedem Fall sind indirekte Schäden (z. B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren) keine vertragstypischen Schäden im Sinne von Ziff. 12.2 dieser AGB.
- 12.5 Unabhängig von den vorstehenden Ziff. 12.1 bis 12.4 dieser AGB sind bei der Bestimmung der Höhe der gegen GKG bestehenden Ansprüche auf SCHADENERSATZ die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei GKG, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des KUNDEN nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu Gunsten von GKG zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Leistungen auf SCHADENERSATZ, Kosten und Aufwendungen, die GKG zu tragen verpflichtet ist, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der LEISTUNGEN von GKG stehen.
- 12.6 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 12.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.8 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 12.1 und 12.2 dieser AGB sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE vertraut hat und auch vertrauen durfte.

13. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen gegen GKG ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GKG zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354 a HGB bleibt unberührt.

14. Anzuwendendes Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand

- 14.1 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- 14.2 Erfüllungsort für alle LEISTUNGEN ist die Auslieferstelle von GKG. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferungen.
- 14.3 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Stuttgart und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.

15. Hinweis für steuerbegünstigte Energieerzeugnisse

Steuerbegünstigte Energieerzeugnisse dürfen nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen hat sich der KUNDE an sein zuständiges Hauptzollamt zu wenden.